

# **Stadt Brackenheim**

OT Neipperg

## **Bebauungsplan „Hinter der Schule“**

### **Artenschutzrechtliche Prüfung**



Adenauerplatz 4  
71522 Backnang  
Tel.: 07191 73529-0  
info@roosplan.de  
www.roosplan.de

**Auftraggeber:** Stadtverwaltung Brackenheim  
Stadtplanungsamt

Marktplatz 1  
74336 Brackenheim

**Auftragnehmer:** roosplan  
Freiraum • Stadt • Landschaft

Adenauerplatz 4  
71522 Backnang

**Projektleitung:** Dr. Miriam Pfäffle, Dipl.-Biol.

**Projektbearbeitung:** Heike Denninger, M. Sc. Biol.

**Projektnummer:** 21.056

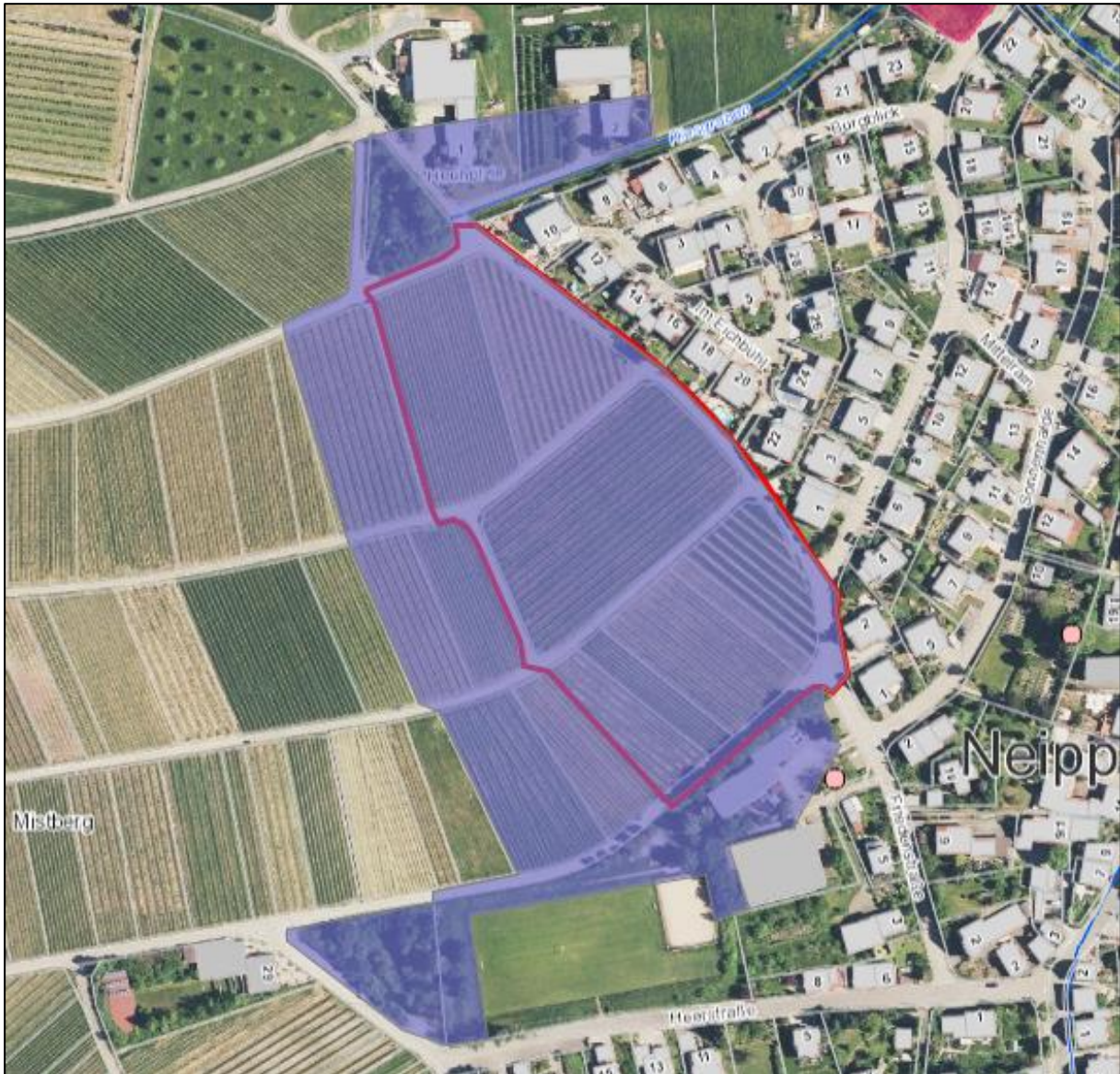
**Stand:** 08.11.2023

# 1 Einleitung und Zielsetzung

Die Stadt Brackenheim plant mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Hinter der Schule“ im Westen der Ortschaft Neipperg die Erschließung von Außenbereichsflächen für neue Wohnbebauung. Das Plangebiet umfasst die Flst.-Nr. 2235, 2236, 2240-2244, 2182-2184 sowie Teilstücke der Flst.-Nr. 184, 192/1, 2144, 2167, 2204 und 2237 der Gemarkung Neipperg mit einer Fläche von ca. 2,4 ha (Abb. 1). Zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange wurde am 22.04.2021 eine ökologische Übersichtsbegehung des Gebiets durchgeführt. Hierbei wurde kein weiterer Untersuchungsbedarf festgestellt.<sup>1</sup> Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde vom BUND Regionalverband Heilbronn Franken auf ein landesweit bedeutendes Quartier des Grauen Langohrs (*Plecotus austriacus*) in der Katharinenkirche ca. 140 m östlich des Plangebiets hingewiesen. Außerdem wurde auf ein Vorkommen der Heidelerche in den westlich gelegenen Weinbergen verwiesen. Nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Landratsamt Heilbronn sind die in der Relevanzprüfung beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen für Fledermäuse zu übernehmen, weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich. Zusätzlich waren weitere Untersuchungen zu Vögeln und Reptilien, insbesondere in den Gehölzbereichen auf Flst.-Nr. 2181 erforderlich. Die Ergebnisse der Kartierungen können, falls erforderlich, durch die Datengrundlage des BUND ergänzt werden.

---

<sup>1</sup> roosplan (2022), Bebauungsplan „Hinter der Schule“, Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung



**Abb. 1:** Plangebiet (rote Markierung) und Untersuchungsgebiet (lila Markierung), Naturdenkmäler (Punkte) und nach § 30 BNatSchG geschützte Offenlandbiotope der Umgebung, ohne Maßstab; Kartengrundlage: Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW; Amtliche Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

## 2 Gebietsbeschreibung

### 2.1 Umfeld und Schutzgebiete

Im Osten und Süden grenzen an das Plangebiet Wohnbebauung, im Westen und Norden die offene Landschaft mit weiteren Rebflächen an. Die Flächen umspannen eine Hangkuppe, welche zum Feldweg auf Flst.-Nr. 2235 ihren höchsten Punkt erreicht. Das Plangebiet befindet sich im Naturpark „Stromberg-Heuchelberg“ (Schutzgebiets-Nr.: 2). Etwa 40 m südöstlich befindet sich das Naturdenkmal „Maulbeerbaum-Gruppe (6 Bäume)“ (Schutzgebiets-Nr.: 81250130030). Im Osten der Ortschaft Neipperg befindet sich die Burg Neipperg mit dem Landschaftsschutzgebiet „Weinberghang und Wäldchen um die Burg Neipperg“ (Schutzgebiets-Nr.: 1.25.003). Im Süden befindet sich etwa 420 m entfernt das FFH-Gebiet „Heuchelberg



und östlicher Kraichgau“ (Schutzgebiets-Nr.: 6820311). Durch die Erschließung der Außenbereichsflächen werden keine Schutzgebiete aus dem Umfeld beeinträchtigt.

## 2.2 Habitatstrukturen

Innerhalb des Plangebiets befinden sich neben den asphaltierten Wirtschaftswegen ausschließlich Rebflächen für den Weinanbau. Im Unterwuchs treten hauptsächlich robuste Pflanzenarten wie Kriechender Günsel (*Ajuga reptans*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Ehrenpreis (*Veronica* sp.), Gänseblümchen (*Bellis perennis*) und Löwenzahn (*Taraxacum* sect. *Ruderalia*) auf.



Abb. 2: Asphaltweg im Plangebiet



Abb. 3: Blick nach Süden



Abb. 4: Blick nach Norden



Abb. 5: Abgrenzung der Außenbereichsflächen zur Wohnbebauung im Osten

## 3 Rechtliche Grundlagen

Für Planungen und Bauvorhaben sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 BNatSchG zu beachten und zu prüfen. Die Aufgabe besteht laut dem Gesetz darin, im Rahmen der Planfeststellung zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhang IV der FFH-RL, nach europäischem Recht geschützte Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 (BNatSchG) aufgeführt

sind (streng geschützte Arten gem. BArtSchV) sowie Rote Liste Arten voraussichtlich erheblich gestört werden. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Zudem ist das Tötungsverbot bei der Planung zu beachten (hier gilt Individuenbezug): Es ist zu prüfen, ob sich das Tötungs- oder Verletzungsrisiko „signifikant“ erhöht.<sup>2</sup> Alle geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind bei Bedarf grundsätzlich zu ergreifen. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dürfen nur entfernt werden, wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dazu sind vorgezogene Maßnahmen zulässig. Die anderen unter den weniger strengen Schutzstatus fallenden „besonders geschützten Arten“ sind gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG zu behandeln. Es gilt Satz 5 entsprechend: „Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor“. Diese Arten sind in der Planung z. B. durch Vermeidungs-, Minderungs- und (artenschutzrechtliche) Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen. Das Artenschutzrecht unterliegt nicht der fachplanerischen Abwägung und ist zwingend zu beachten.

---

<sup>2</sup> Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg (2009): Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes

## 4 Faunistische Untersuchungen

### 4.1 Vögel

#### 4.1.1 Methodik

Zur Erfassung der lokalen Avifauna erfolgte eine Revierkartierung mit fünf Begehungen zwischen Ende April und Anfang Juni 2023. Die Erfassung orientierte sich an den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel nach Südbeck et al. (2005).<sup>3</sup> Das Plangebiet und dessen nähere Umgebung wurden in den frühen Morgenstunden bis nach Sonnenaufgang untersucht (Tab 1). Die Begehungen wurden bei geeigneten Witterungsverhältnissen (kein Niederschlag, kein starker Wind) vorgenommen. Zur Feststellung der Arten erfolgte eine Sichtbeobachtung mit Unterstützung durch ein Fernglas oder das Verhören des Gesangs oder der Rufe.

Tab. 1: Begehungstermine und Untersuchungsbedingungen während der avifaunistischen Erfassung

Untersuchungsbedingungen			
Datum	Kartierer	Temperatur (°C)	Witterungsbedingungen
06.04.2023	U. Scheckeler	2 bis 6	sonnig
19.04.2023	U. Scheckeler	9 bis 11	bedeckt, etwas Sonne
15.05.2023	U. Scheckeler	17 bis 19	sonnig mit Wolken
22.06.2023	U. Scheckeler	18 bis 21	sonnig
04.07.2023	U. Scheckeler	14 bis 22	sonnig mit Wolken

Die Ermittlung der Reviere im Untersuchungsgebiet erfolgt über die Revierkartierungsmethoden gemäß Südbeck et al. Hierzu wurden bei den Begehungen alle revieranzeigenden Merkmale (singende Männchen, warnende oder verleitende Altvögel, Revierauseinandersetzungen etc.) der beobachteten Arten in Feld-Tageskarten notiert. Aus den Einzelregistrierungen wurden mittels eines Geographischen Informationssystems (QGIS) Revierzentren ermittelt und in einer zusammenfassenden Artkarte dargestellt. Als Maßstab für ein gültiges Revier sind mindestens zwei Registrierungen einer Art mit deutlichem Revierverhalten (z. B. singende Männchen) an ungefähr derselben Stelle erforderlich. Feststellungen, die auf eine sichere Brut deuten (flugunfähige Jungvögel, Nestfunde, Altvögel mit Futter oder Nistmaterial etc.), werden direkt gewertet. Beobachtungen, die eine reine Brutzeitfeststellung übertrafen, wurden als Brutverdacht gewertet, jedoch nicht einem Revierzentrum gleichgesetzt. Vogelarten, welche die spezifischen Kriterien zur Einordnung als Brutvogel nicht erfüllten, erhalten den Status Brutverdacht. Diese Zuordnung erfolgt basierend auf den Beobachtungsumständen im Untersuchungsgebiet und dem allgemeinen Kenntnisstand zur Verbreitung und dem Lebensraumanspruch der einzelnen Art.

#### 4.1.2 Ergebnisse

Bei den Begehungen wurden insgesamt 27 Vogelarten beobachtet, davon konnten 9 Arten als Brutvögel im Plangebiet oder im direkten Umfeld eingestuft werden (vgl. Tabelle 2, Abb. 6).

<sup>3</sup> Südbeck, P. Andretzke, H. Fischer, Schikore, T. Schröter, K. & Sudfeldt, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.

Die Bruten konzentrierten sich auf die Gehölze sowie das weitere Umfeld des Plangebiets. Offenland- oder Bodenbrüter wurden im Plangebiet nicht nachgewiesen. Alle registrierten Bruten fanden außerhalb des Plangebiets statt.

**Tab. 2: Liste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten**

Rote Liste (RL): BW = Baden-Württemberg, D = Deutschland, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, \* = ungefährdet;

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): s = streng geschützt, b = besonders geschützt;

Status im Untersuchungsgebiet (UG): B = Brutvogel (grüne Markierung), BV = Brutverdacht, N = Nahrungssuche, Ü = Überflug, U = Umfeld

Artname			Gefährdung RL		BNatSchG	Status im UG
Kürzel	Deutsch	Wissenschaftlich	BW <sup>4</sup>	D <sup>5</sup>		
A	Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	b	B
Bm	Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	*	*	b	B, N
Bh	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	3	b	U
Bf	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	b	B, N
Bs	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	*	b	U
E	Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	b	N
Gg	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	*	*	b	U
Gr	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V	*	b	U
Gi	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	*	*	b	U
Ga	Goldammer	<i>Emberiza citronella</i>	V	*	b	U, B
Gf	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	b	N
Hr	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	b	B, U, N
H	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	*	b	B, U, N
Hl	Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	2	V	s	N, Ü
Kl	Kleiber	<i>Sitta europea</i>	*	*	b	U
K	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	b	B
Mb	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	s	Ü
Mg	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	b	B
Nt	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	*	*	b	N
Rk	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	b	N
Rt	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	b	N
Rm	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	*	*	s	N
Sd	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	b	U
S	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	3	b	B, U, N
Tf	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	V	*	s	N
Tt	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	3	*	b	U

<sup>4</sup> Bauer, H.-G., Boschert, M., Förstler, M., Hölzinger, J., Kramer, M. & Mahler, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11.

<sup>5</sup> Ryslavy, T., Bauer H. G., Gerlach B., Hüppop O., Stahmer J., Südbeck, P. & Sudfeldt Ch. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung. Berichte zum Vogelschutz, Band 57: 13-112.





**Abb. 6:** Brutvierzentren (blau) im Umfeld des Plangebiets (rote Markierung) einschließlich angrenzender Gehölze (Am: Amsel, Bf: Buchfink, Bm: Blaumeise, Ga: Goldammer, Km: Kohlmeise, Mg: Mönchsgrasmücke). Sonstige Beobachtungen Rote Liste Arten (weiß) Schrift schwarz: Nahrungssuche, Schrift grau: Überflug (HI: Heidelerche, Bh: Bluthänfling)., ohne Maßstab; Kartengrundlage: Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW; Amtliche Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

Im Rahmen des Monitorings seltener Brutvogelarten wurden vom BUND Regionalverband Heilbronn Franken Nachweise zum Brutvorkommen der Heidelerche westlich des Plangebiets erbracht (vgl. Abb. 7). Eine Brut der Heidelerche wurde weder während der Kartierungen 2023 noch beim Monitoring seltener Brutvogelarten innerhalb des Plangebiets nachgewiesen. Brutnachweise gelangen ausschließlich westlich des Plangebiets.

Vom BUND wurde auch darauf hingewiesen, dass südlich des Plangebiets 2018 und 2019 der Wendehals verhört wurde. Dieser Nachweis konnte bei den Kartierungen 2023 nicht erbracht werden.

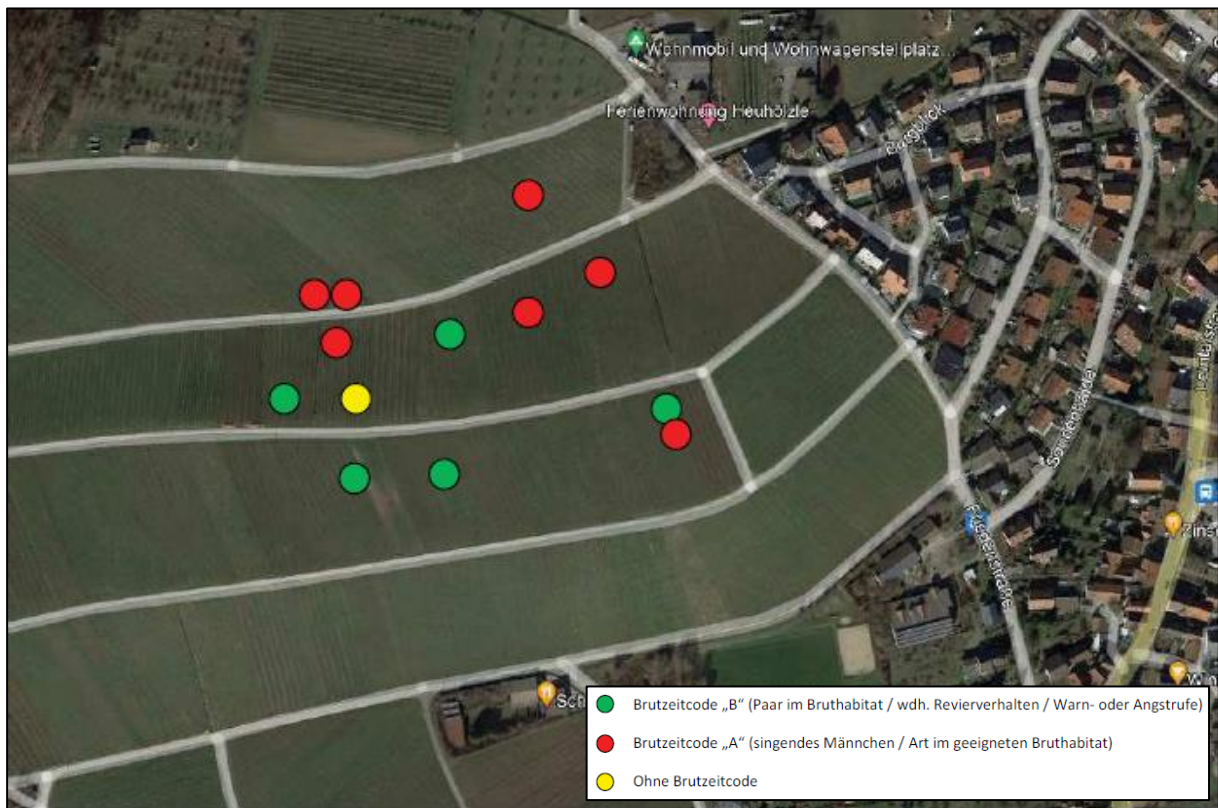


Abb. 7: Beobachtungen zur Heideelerche (2014 -2022), ohne Maßstab; Kartengrundlage: BUND

### 4.1.3 Bewertung

Alle wildlebenden Vögel sind zur Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Die kartierten Brutvögel im direkten Umfeld des Plangebiets sind alle besonders geschützt und im Umfeld relativ häufig. Alle Bruten fanden ausschließlich im Gehölzbereich und in der Siedlung statt. Da alle diese Arten gut an eine synanthrope Lebensweise angepasst sind, wird es durch die Umsetzung der Planung nicht zu einem für die lokalen Populationen dieser Arten relevanten Verlust von Brutrevieren kommen. Aufgrund der geringen Größe und der intensiven Bewirtschaftung des Plangebiets kann es als nicht essenzielles Nahrungshabitat für die lokale Avifauna bewertet werden (z.B. als Nahrungsraum für die im Umfeld brütenden Arten mit erhöhtem Schutzstatus).

Die Goldammer wurde in den Gehölzflächen auf dem Flst.-Nr. 2181 mit einer Brut nachgewiesen. Goldammern gelten als störungsunempfindlich mit einer Fluchtdistanz von 15 m. Durch baubedingte Störungen sowie erhöhte menschliche Aktivitäten ist es wahrscheinlich, dass sich die Brut nach Norden verschiebt, das Gehölz auf Flst.-Nr. 2181 aber weiterhin genutzt werden kann. Mit einer erheblichen Beeinträchtigung ist nicht zu rechnen.

Die Heideelerche wurde im Rahmen des Monitorings seltener Brutvogelarten westlich des Plangebiets nachgewiesen. Dabei wurden Bruten bzw. revieranzeigende Vögel nur 25 bis 30 m

entfernt von der Grenze des Plangebiets beobachtet. Die Heidelerche gilt in Baden-Württemberg als gefährdet mit einem deutlichen Rückgang des Bestands und zählt auf nationaler Ebene zu den streng geschützten Vogelarten. Als Gefährdungsfaktoren gelten u.a. Rebflurbereinigung, Zunahme der Eutrophierung und des Biozideinsatzes sowie Störungen während der Brutzeit.

Mit einer Fluchtdistanz von ca. 20 m stellt sie eine relativ störungsunempfindliche Art dar, jedoch kann eine erhöhte Störung durch menschliche Aktivität zu einem Brutverlust und / oder einer Revierschiebung führen. Die Störwirkungen von Personen bzw. menschlicher Anwesenheit und Aktivität resultieren häufig aus der Kombination verschiedener akustischer und optischer Wirkfaktoren, die sich aus der jeweiligen Tätigkeit v. a. im Rahmen von Bautätigkeiten, verschiedenen Sport- und Freizeitaktivitäten, den genutzten Verkehrsmitteln, (Sport-)Geräten oder der etwaigen Begleitung durch Hunde etc. ergeben. Das Mitführen von Hunden stellt ein besonderes Störungspotenzial dar, das sich u. a. aus dem natürlichen Feindschema vieler Arten herleiten lässt. Dies gilt insbesondere - aber nicht nur - für nicht angeleinte, unruhig umherlaufende Hunde. Vögel reagieren bei Störungen durch Hunde früher mit Flucht als bei Menschen und bleiben länger dem Nistplatz fern, wenn sie von Hunden gestört worden sind.<sup>6</sup> Es ist davon auszugehen, dass durch die geplante Wohnbebauung das Störungspotenzial durch menschliche Aktivität erhöht wird, da mehr Anwohner die angrenzenden Weinberge für Spaziergänge und Freizeitaktivitäten nutzen. Gleichzeitig ist es sehr wahrscheinlich, dass sich der Anteil an Hauskatzen, im Plangebiet erhöht und damit die Wahrscheinlichkeit, dass Jungvögel im Nest gerissen werden.

Die gesamten Weinberge im und westlich des Plangebiets dienen als Lebensraum der Heidelerche. Durch mögliche Revierschiebungen aufgrund Bebauung und erhöhter menschlicher Aktivität besteht die Gefahr einer erhöhten interspezifischen Habitatkonkurrenz. Da Heidelerchen auch entlang von Waldrändern auftreten und aufgrund der topographischen Lage der zukünftigen Bebauung, wird eine Kulissenwirkung durch die zukünftige Bebauung ausgeschlossen. Die geplante Abstandsbegrünung zu den Weinbergen dient ebenfalls als Minimierungsmaßnahmen.

**Es ist davon auszugehen, dass es durch die Bebauung zu einer Revierschiebung von einem Brutpaar der Heidelerche kommt. Ein Revierverlust ist insbesondere durch das geplante Abstandsgrün von 20 m Breite auszuschließen. Um Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausschließen zu können, sind für die Artengruppe Vögel geeignete Schutzmaßnahmen umzusetzen (siehe Kapitel 5).**

## 4.2 Reptilien

### 4.2.1 Methodik

Zur Erfassung von Reptilien wurden vier Begehungen während der Aktivitätszeit von Mauer- und Zauneidechsen an Tagen mit geeigneten Witterungsbedingungen (kein Niederschlag, sonnig bis leicht bewölkt, warm) durchgeführt (Tab. 3). Ein besonderes Augenmerk lag dabei auf geeigneten Habitatstrukturen wie Böschungen, sandige Bereiche, Steinhäufen, Baumstümpfe

---

<sup>6</sup> Langston et al. (2007), What effects do walkers and dogs have on the distribution and productivity of breeding European Nightjar *Caprimulgus europaeus*? Ibis 149 (1): 27-36

und Gehölzrändern. Potenziell geeignete Versteckmöglichkeiten, wie zum Beispiel lose Steine, wurden angehoben und auf darunter befindliche Reptilien überprüft.

**Tab. 3: Begehungstermine und Untersuchungsbedingungen bei der Erfassung von Reptilien**

Untersuchungsbedingungen			
Datum	Kartierer	Temperatur (°C)	Witterungsbedingungen
19.04.2023	U. Scheckeler	12	teilweise sonnig
15.05.2023	U. Scheckeler	17 bis 19	sonnig mit Wolken
22.06.2023	U. Scheckeler	23 bis 25	sonnig
04.07.2023	U. Scheckeler	20 bis 23	sonnig mit Wolken

#### 4.1.2 Ergebnisse / Bewertung

Innerhalb des Plangebiets und in den angrenzenden Strukturen wurden keine Nachweise von Reptilien erbracht. **Ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG kann damit ausgeschlossen werden.**

## 5. Schutzmaßnahmen

Im Folgenden werden Maßnahmen beschrieben, die bei Umsetzung des Vorhabens umgesetzt werden müssen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden. Teile dieser Maßnahmen sind bereits in der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung enthalten.<sup>7</sup>

### 5.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (V)

- V1:** Baustelleneinrichtung: Der Eingriff in die Fläche und die Ausdehnung der Baustelle sind auf das absolut notwendige Maß zu reduzieren. Die Baustelleneinrichtung sollte grundsätzlich so wenig wie möglich Lagerflächen und Fahrwege vorsehen.
- V2:** Bei dem Anlegen von Baugruben und allen anfallenden Arbeiten sollten Fallen für Kleintiere und Vögel vermieden werden. Elemente wie Stützmauern, Lichtschächte, Entwässerungsanlagen und ähnliche Bauwerke sind so anzulegen, dass keine Fallen für Kleintiere entstehen.
- V3:** Eine Beleuchtung der Baustelle während der Brutzeit von Vögeln und Aktivitätszeit von Fledermäusen (zwischen Ende Februar und Anfang September) ist aufgrund der Lichtempfindlichkeit einiger Fledermaus- und Vogelarten während der Abend- und Nachtzeiten zu vermeiden oder auf das absolut notwendige Maß zu reduzieren.

<sup>7</sup> roosplan (2022), Bebauungsplan „Hinter der Schule“, Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung



- V4:** Die Baufeldfreimachung und der Baubeginn sind außerhalb der Brutzeit von Vögeln, insbesondere der Heidelerche, zwischen Anfang September und Ende Februar zu beginnen. Sollte das Abtragen des Bodens bis in den März dauern, sind die Bauarbeiten ohne Unterbrechung fortzuführen, um ein Ansiedeln von Brutvögeln im Baubereich zu vermeiden.
- V5:** Seit dem 01.01.2021 neu errichtete Beleuchtungsanlagen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sind mit einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden insektenfreundlichen Beleuchtung auszustatten, soweit die Anforderungen an die Verkehrssicherheit eingehalten sind, Gründe der öffentlichen Sicherheit nicht entgegenstehen oder durch oder auf Grund von Rechtsvorschriften nichts Anderes vorgeschrieben ist (§ 21 (3) Naturschutzgesetz – NatSchG). Generell sollte nächtliches Kunstlicht auf das unbedingte erforderliche Mindestmaß beschränkt werden. Über dynamische Beleuchtungssysteme, die nur bei Bedarf über Bewegungssensoren von Fußgängern, Radfahrern oder Autos eingeschaltet werden, lässt sich nächtliches Kunstlicht reduzieren. Lampen mit Wellenlängen unter 540 nm (Blau- und UV-Bereich) und mit einer korrelierten Farbtemperatur > 2700 K sollten nicht eingesetzt werden. Als „fledermausfreundlich“ gelten i. d. R. Wellenlängen zwischen 590 und 630 nm, wobei zu berücksichtigen ist, dass durch diese zwar weniger Insekten angelockt werden, aber dennoch Vergrämungseffekte bei lichtempfindlichen Fledermausarten erzeugt werden. Daher sind gerichtete Lampen zu wählen, die kein Streulicht erzeugen (insbesondere in den Randbereichen mit angrenzenden Gehölz- und Offenlandstrukturen). Es sind vollständig abgeschlossene Lampengehäuse zu verwenden, deren Oberflächen nicht heißer als 60° C werden, um ein Eindringen von Insekten zu verhindern.
- V6:** Um eine Kulissenwirkung der Wohnbebauung auf die Offenlandbereiche im Westen des Plangebiets zu minimieren, sollte die Bauhöhe und die Höhe der Bepflanzung (Abstandsgrünflächen zum Weinberg) im westlichen Plangebiet niedrig gehalten werden, sodass sie durch das natürliche Landschaftsrelief weitgehend aufgefangen wird.
- V7:** Für die Bepflanzung der Abstandsgrünfläche zu den Weinbergen ist eine Mischung aus blütenreichen, mesophilen Säumen und Gebüschgruppen zu wählen. Bei der Auswahl der Gehölze ist darauf zu achten, dass diese nicht als Wirtspflanze der Kirschessigfliege dienen. Dies umfasst alle weichschaligen Wild- und Kulturobstarten (u.a. Brombeere, Süßkirsche, Holunder, Hartriegel) aber auch Wildäpfel, da hier beschädigte Früchte befallen werden können. Eine Sortenauswahl ist in enger Abstimmung mit dem Landwirtschaftsamt und den Bewirtschaftern festzusetzen.

## **5.2 Ausgleichsmaßnahmen (A)**

- A1:** Aufgrund potenzieller Revierschiebungen der Heidelerche sind idealerweise in unmittelbarer Nähe zum lokalen Vorkommen, aber außerhalb des Wirkungsbereichs des zukünftigen Wohngebiets halboffene Habitate zu entwickeln. Mögliche Maßnahmen sind die Brachlegung von Weinbergen (eine leichte Verbuschung ist gewünscht), Auflichtung und Entbuschung von dichten, wenig strukturierten Waldbeständen, Aufbau und Pflege von gestuften Waldrändern, Anlage von Ackerstreifen oder Parzellen durch Selbstbegrünung in Kombination mit randlichen Schwarzbrachenstreifen am

Waldrand. Alle Maßnahmen wirken einzeln und können kombiniert werden. Da nur das bereits bestehende Brutgebiet aufgewertet werden soll empfiehlt sich ein Umfang der Maßnahme von ca. 2.000 m<sup>2</sup>. Die beschriebenen Maßnahmen sind auch für die Goldammer förderlich.

## 6 Naturschutzfachliche Empfehlungen

Im Folgenden werden freiwillige Maßnahmen beschrieben, die zum Schutz des städtischen Klimas und Lebensraums für Tier und Mensch beitragen:

- Zur Förderung von Wildtieren wird eine naturnahe Gestaltung der Außenanlagen mit blütenreichen Flächen empfohlen. Für Insekten und Kleinsäuger können z. B. kleinflächige, lineare und selten gemähte Gras- und Krautsäume hergestellt werden. Gezielte Anpflanzungen mit heimischen Gehölzen wie Weißdorn (*Crataegus* sp.), Schlehe (*Prunus spinosa*), Wildrosen (*Rosa* sp.), Schneeball (*Viburnum* sp.), Hasel (*Corylus avellana*) etc. und Staudenpflanzen wie Gewöhnliches Leimkraut (*Silene vulgaris*), Gewöhnliche Nachtkerze (*Oenothera biennis*), Wegwarte (*Cichorium intybus*), Seifenkraut (*Saponaria officinalis*) etc. sowie extensive Dach- (Sedum-Bepflanzung oder Biodiversitätsdach) und Fassadenbegrünungen können das Insektenaufkommen in dem Gebiet erheblich steigern.
- Durch den Verlust alter Gebäude oder deren nachträglichen Wärmedämmung gehen immer mehr wertvolle Habitatstrukturen (Höhlen, Balken und Nischen) u.a. für Vögel, Insekten und Fledermäuse im Siedlungsraum verloren. Somit empfiehlt es sich aus Sicht des Artenschutzes, dass verschiedene Nist- und Fledermauskästen an das künftige Gebäude angebracht bzw. mit entsprechend vorgefertigten Bauteilen (z.B. Fledermaus Einbaustein) in die Gebäudestruktur integriert werden.
- Unter Berücksichtigung von Wohnhäusern, Hochhäusern und Wartehäuschen mit Glaselementen sterben in Deutschland im Jahr 100-115 Millionen Vögel durch Vogelschlag an Glas, was ein Vielfaches des durch Windkraftanlagen verursachten Vogelschlags darstellt.<sup>8</sup> Zur Vermeidung von Vogelschlag wird für Glasflächen und -fassaden mit einer Größe von mehr als 2 m<sup>2</sup> die Verwendung von Vogelschutzglas empfohlen. Es sollte reflexionsarmes Glas verwendet werden (Gläser mit einem Außenreflexionsgrad von maximal 15 %), das flächige Markierungen auf den Scheiben aufweist. Einfache und wirksame Markierungen stellen senkrecht oder horizontal auf den Scheiben aufgebrachte Streifen- oder Punktmuster dar.
- Zur Förderung des Grauen Langohrs empfiehlt es sich durch die Festsetzung von Einzelbaumpflanzgebote Dunkelkorridore für die Art zu schaffen. Dafür eignet sich eine Alleereihe am Süd- und Nordrand des zukünftigen Wohngebiets.

---

<sup>8</sup> Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (2017): Berichte zum Vogelschutz, Band 53/54 - 2017



- Zum Schutz des Brutgebiets der Heidelerche empfiehlt es sich Informationstafeln für die Bevölkerung aufzustellen. Außerdem empfiehlt sich eine Leinenpflicht für Hunde.

## 7 Zusammenfassung und Fazit

Die Stadt Brackenheim plant mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Hinter der Schule“ im Westen der Ortschaft Neipperg die Erschließung von Außenbereichsflächen für neue Wohnbebauung. Das Plangebiet umfasst die Flst.-Nr. 2235, 2236, 2240-2244, 2182-2184 sowie Teilstücke der Flst.-Nr. 184, 192/1, 2144, 2167, 2204 und 2237 der Gemarkung Neipperg mit einer Fläche von ca. 2,4 ha. Zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange wurde am 22.04.2021 eine ökologische Übersichtsbegehung des Gebiets durchgeführt. Zusätzlich erfolgten weitere Kartierungen zu Brutvögeln und Reptilien.

Die kartierten Brutvögel im direkten Umfeld des Plangebiets sind alle besonders geschützt und im Umfeld relativ häufig. Alle Bruten fanden ausschließlich im Gehölzbereich und in der Siedlung statt. Westlich des Plangebiets befindet sich ein Brutgebiet der seltenen Heidelerche. Eine Revierverschiebung durch die Bauarbeiten aber auch durch erhöhte menschliche Aktivität wie Spaziergänger, Hunde und freilaufende Katzen kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Reptilien wurden im Plangebiet und im direkten Umfeld nicht nachgewiesen.

**Es wurden Schutzmaßnahmen definiert, um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG insbesondere für die Artengruppe Vögel zu vermeiden.**